

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a.O.

Stück 28.

Ausgegeben den 10. Juli.

1907.

Inhalt von Nr. 28: Bau vorgesehener Eisenbahnen S. 191. — Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrerin der Hauswirtschaftskunde S. 191. — Zwangsimmung für Töpfer- u. Gewerbe in Cöben S. 193. — Verlosung S. 193 — Duplicat eines Wandergewerbescheins S. 193. — Warnung S. 193. — Postalisch S. 193. — Personalaus S. 193. — Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Juni S. 194. — Vermischtes S. 194.

**561.** Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. Js. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 29. Mai d. Js., betreffend die Eisenbahnanleihe 1907, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnen und der unter III 1 und 3 vorgesehenen Bahnverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes A der Eisenbahnen: 1. von Idarweiche nach Lichau, von Sohrau O.-S. nach Jastrzemb und von Groß-Strehlitz nach Woszowska der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 2. von Nauen nach Oranienburg der Eisenbahndirektion in Berlin, 3. von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, 4. von Nikolaiken i. Ostpr. nach Arys und von Friedland i. Ostpr. nach Wartenstein der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr., 5. von Schlawe nach Stolpmünde der Eisenbahndirektion in Danzig, 6. von Schneidemühl nach Czarnikau (Goray) der Eisenbahndirektion in Bromberg, 7. von Schildberg nach Deutschhof und von Sommersfeld nach Kroßen a. O. der Eisenbahndirektion in Posen, 8. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und von Geisa nach Tann der Eisenbahndirektion in Erfurt, 9. von Bad Harzburg nach Oker der Eisenbahndirektion in Magdeburg, 10. von Zimmersrode nach Gemünden a. d. Wohra und von Bühlen nach Korbach der Eisenbahndirektion in Cassel, 11. von Schelde nach Wester-Satrup der Eisenbahndirektion in Altona, 12. von Altenhundem nach Birkelbach der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 13. von (Weßlar) Albshausen nach Grävenwiesbach und von Grenzau nach Hillesheim der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M., 14. von (Abenau) Dümperfeld nach Lissendorf der Eisenbahndirektion in Köln, 15. von Bitburg nach Irrel der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken; B. der Bahnverbindungen: 1. zwischen Frankfurt a. M. Ost und Frankfurt a. M.-Sachsenhausen der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M., 2. zwischen Hillesheim (Linie Dümperfeld-Lissendorf) und Gerolstein nebst selbständiger Einführung der Bahn von Brüm in den Bahnhof Gerolstein der Eisenbahndirektion

in St. Johann-Saarbrücken übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia 1 bis 3, Ib 1—8 und 10 bis 19 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter Ib 10 (Bad Harzburg—Oker), 11 (Geisa—Tann) und 13 (Bühlen—Korbach), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind, — 2. für die im § 1 unter II und III 2 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, und 3. für die im § 1 unter III 1 und 3 a. a. O. vorgesehenen Bahnverbindungen. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Juni 1907.

gez. Wilhelm R.  
gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

**562.** Wir bestimmen, daß vom 1. Oktober d. Js. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die beifolgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Die Abänderung der Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dr. von Studt.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

Bestimmungen

über die

Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen in

der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausrarbeiten zu unterrichten.

**Zulassung:** Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchennittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

**Lehrstoff:** 1. **Kochen:** Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachen; Kuchen backen. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost; Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. **Hausrarbeiten einschließlich Waschen und Plätzen:** Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausräume; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahrung und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätzen von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. **Handarbeiten:** Hand- und Maschinennähen, Fliesen und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. **Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre:** Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. **Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:** Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung,

Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. **Pädagogik:** Grundlegender Unterricht in der Psychologie, ausgehend von der Beobachtung am Kind; das wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilber aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre; Schulpraxis.

7. **Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.**

8. **Gesundheitslehre:** Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Lust, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. **Deutsch und Bürgerkunde:** Einfache Aussäge und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. **Rechnen:** Als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. **Zeichnen:** Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. **Singen und Turnen:** Besondere Pflege des Volksliedes. — Freilübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

**Stundenverteilungsplan.**  
**Ausbildungszeit:** 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

S e k t	U n t e r r i c h i s s f ä c h e r	Wöchentliche Stundenzahl		Ge sam t s tun d z a b l
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1	Kochen . . . . .	10	10	400
2	Hausrarbeiten, einschließlich Waschen und Plätzen . . . . .	6	3	180
3	Handarbeiten . . . . .	3	—	60
4	Naturkunde, einschließl. Nahrungsmittellehre . . . . .	3	3	120
5	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung . . . . .	—	1	20
6	Pädagogik . . . . .	2	1	60
7	Lehrübungen und Methodik . . . . .	—	7	140

Nr. S.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stunden- zahl		Ge- samt- stun- denzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
8	Gesundheitslehre . .	1	1	40
9	Deutsch. Bürgerkunde	2	2	80
10	Rechnen . . .	1	—	20
11	Zeichnen . . .	2	2	80
	Summe . . .	30	30	1200
12	Singen und Turnen . .	4	4	—

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

**563.** Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangssinnung für das Töpf- und Ofenfeuergewerbe mit dem Sitz in Guben, deren Bezirk den Stadt- und den Landkreis Guben umfassen soll, beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Guben von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 25. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

**564.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 12. d. Ms. dem Geflügelzucht- und Vogelschutzverein in Guben die Genehmigung erteilt, am 25. November d. Js. im Anschluß an die geplante Geflügelausstellung eine öffentliche Verlosung von Nutzgesügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 50 Pfennig im Land- und Stadtkreise Guben ausgegeben und 169 Gewinne im Gesamtwerte von 667 Mark gezogen werden sollen. Das zur Verlosung anzulaufende lebende Geflügel ist aus dem auf der Ausstellung vorgeführten Nutzgesügel solcher Rassen zu entnehmen, die von der Landwirtschaftskammer als Nutzgesügelrassen anerkannt sind. Als Gewinne dürfen nicht ausgezogen werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zufügung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

**565.** Der Herr Minister hat dem Kuratorium des evangelischen Diaconissen- und Krankenhauses in Posen zu dem geplanten Neubau der Anstalt die

Ablösung einer Hausskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Posen, Brandenburg, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinland, Schleswig-Holstein und der Stadt Berlin für das Jahr 1908 bewilligt.

Frankfurt a. O., den 2. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. O.

**566.** Der Lumpensammler Wilhelm Bieg zu Griesenfelde, Kreis Soldin, hat den ihm diesseits unterm 31. Oktober 1906 unter B. Nr. 570 für das Jahr 1907 erteilten Wandergewerbeschein zum Handel mit Lumpen, unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks, angeblich verloren.

Nachdem dem p. Bieg auf seinen Antrag ein Duplikat dieses Scheines diesseits erteilt worden ist, wird der oben näher bezeichnete Wandergewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1907.

Der Bezirksausschuß.

### Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten zu Berlin.

**567.** **Wa r n u n g.** Von der Fabrik pharmazeutischer Präparate Gustav Laarmann in Berlin, Dieffenbachstraße 37, wird in hiesigen und auswärtigen Zeitungen das Mittel „Rheuma-Tabakolin“ gegen „Gicht, Gelenkfehlern und Rheuma“ in auffälliger Weise angepriesen. Das lediglich aus Tabakgras bestehende, mit Melissenöl parfümierte Mittel, von dem 100 gr 5 Mk. kosten, soll in Spiritus und Wasser ausgezogen und dieser Auszug nach Anweisung des Fabrikanten zu Umschlägen benutzt werden, denen die angeblich „wunderbare Wirkung“ zukommen soll. Der Preis des Mittels ist ein unverhältnismäßig hoher und die Anwendung solcher Umschläge kann leicht zu Nikotinvergiftungen führen.

Vor Ankauf des Mittels wird daher gewarnt.

Berlin, den 17. Juni 1907.

Der Polizei-Präsident. von Borries.

### Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

**568.** In Wald-Sieversdorf (Märkische Schweiz) tritt am 16. Juli 1907 eine Postagentur in Wirklichkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden die bisher zum Landbestellbezirk des K. Postamts in Dahmsdorf-Müncheberg gehörig gewesenen Ortschaften pp. Schnellemühle, Wald-Sieversdorf (Dorf), Hasenholz, Liebenhof, Carolinenhof und Bergschäferet zugeschlagen. Den Ortsbestellbezirk bilden die geschlossene Villenkolonie Wald-Sieversdorf und die Sieversdorfer Mühle.

**569.** Die Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Langewahl ist aufgehoben.

### Personal-Nachrichten.

**570.** Erledigt ist die unter Königlichem Patrone stehende, mit dem Ephoralamte der Diözese

571.

Nach  
der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktsäden

Laufende Nummer	N a m e n der Städte	M a r k t =												pro 100 Kilogramm				
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer							
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M		
1.	Arnswalde . . . .	20	60	20	40	20	20	19	50	19	30	19	10	17	—	18	32	
2.	Calau . . . . .	—	—	—	—	—	—	19	09	—	—	—	—	—	—	20	10	
3.	Cottbus . . . . .	19	—	—	—	—	—	18	88	18	51	18	19	—	—	19	80	
4.	Crossen a. O. . . .	—	—	—	—	—	—	19	22	—	—	19	13	—	—	18	55	
5.	Güstrin . . . . .	20	75	20	25	19	65	19	85	19	25	18	65	18	55	19	45	
6.	Finsterwalde . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20	09	—	—	—	—	19	95	
7.	Forst i. L. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	02	
8.	Frankfurt a. O. . .	19	87	19	60	—	—	19	66	—	—	—	—	—	—	—	20	
9.	Friedeberg Nm. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	19	13	—	—	—	—	20	20	
10.	Fürstenwalde a. Spr.	21	—	20	70	20	50	20	—	19	86	19	83	18	—	20	20	
11.	Guben . . . . .	20	30	19	90	19	50	20	03	19	63	19	23	—	—	21	—	
12.	Königsberg Nm. . .	20	25	—	—	—	—	19	47	—	—	—	—	17	50	17	20	60
13.	Landsberg a. W. . .	18	30	18	04	17	81	19	47	19	24	18	92	17	13	16	70	
14.	Lückau . . . . .	20	07	—	—	—	—	19	58	—	—	—	—	—	—	18	83	
15.	Lübben N.-L. . . .	21	—	—	—	—	—	20	20	—	—	—	19	—	—	20	—	
16.	Schwiebus . . . . .	21	13	21	03	20	93	19	34	19	24	19	14	—	—	18	83	
17.	Soldin . . . . .	—	—	—	—	—	—	18	75	—	—	—	—	—	—	18	75	
18.	Sorau . . . . .	20	—	19	50	19	—	19	62	19	40	19	—	17	—	16	50	
19.	Spremberg . . . . .	22	—	—	—	—	—	19	41	—	—	—	—	19	—	21	—	
20.	Zielenzig . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	18	69	—	—	—	—	—	19	80	
21.	Züllichau . . . . .	20	50	20	40	20	28	20	19	19	50	19	28	17	95	17	75	
															17	57		
															19	40		
															19	33		
															19	15		

Cottbus verbundene Oberpfarrstelle an der Oberkirche zu Cottbus durch Emeritierung des Superintendenten und Oberpfarrers **Böttcher** zum 1. Oktober 1907.

Über die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

**572.** Erledigt wird die unter dem Patronate des Stifts Neuzelle (Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.) stehende Pfarrstelle zu Fünfeichen, Diözese Guben, durch Versetzung des Pfarrers **Mittag**.

**573.** Dem Königlichen Domänenpächter Oberamtmann **Matthäus** in Clossow, Kreis Königsberg Nm., ist der Charakter als „Amtsrat“ Allerhöchst verliehen worden.

**574.** Dem Küster und 1. Lehrer **Schlodder** in Benau, Diözese Sorau, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

**575. Polizeiverordnung  
betreffend**

den Fährbetrieb und den Verkehr an den städtischen Ausladestellen in Lübbenaу.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung am 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk der Stadt Lübbenaу nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Fahrgäste erwartende Fährmann hat sich in seinem Kahn oder in unmittelbarer Nähe desselben aufzuhalten. Insbesondere wird das Umhergehen der Fährleute, um ihre Dienste anzubieten, auf dem Ausladeplatz und in den Straßen der Stadt, sowie auf der nach dem Bahnhof führenden Chaussee verboten.

W e i s u n g  
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat Juni 1907.

P r e i s e

												pro 1 Kilogramm																			
Hülsenfrüchte				Stroh				Fleisch				F l e i s c h										Eier									
Erbsen (gelbe)	zum Röcken	Spießbohnen (weiße)	Linsen	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	Rindfleisch (im Großhandel)	von der Rinde	vom Bauch	Schweine-	Rind-	Kalb-	Hamme-	Sped (geräu- dert), häufiger	Spätzle	60	Stück									
M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s	M. s									
23	—	32	50	80	—	5	43	5	50	3	—	4	50	130	—	1	40	1	30	1	07	1	40	1	35	1	80	2	16	3	23
—	—	—	—	—	—	—	5	75	6	—	—	8	—	120	—	1	50	1	30	1	30	1	50	1	70	1	70	2	07	3	10
36	—	35	—	65	—	6	69	4	50	—	—	5	50	125	—	1	35	1	15	1	15	1	28	1	65	1	55	2	10	3	05
30	—	32	—	65	—	4	28	5	50	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20	1	20	1	40	1	60	1	75	1	75	3	—
32	60	42	50	62	50	5	35	4	65	3	30	3	88	—	—	1	64	1	30	1	48	1	64	1	64	1	85	2	28	3	42
—	—	—	—	—	—	6	24	5	63	—	—	6	75	—	—	1	60	1	30	1	45	1	40	1	60	2	—	2	38	3	45
31	—	39	—	60	—	5	84	5	10	—	—	5	10	125	30	1	45	1	20	1	25	1	45	1	60	1	82	2	24	3	30
33	—	45	—	73	—	7	11	5	75	—	—	5	45	113	14	1	66	1	30	1	48	1	62	1	60	1	70	2	40	3	54
—	—	—	—	—	—	6	03	—	—	—	—	—	—	—	—	1	70	1	40	1	30	1	50	1	60	2	—	2	20	3	45
25	—	30	—	68	—	7	17	4	40	—	—	4	60	130	—	1	60	1	20	1	40	1	60	1	60	1	80	2	50	4	49
36	—	42	—	70	—	6	45	4	63	—	—	6	63	130	—	1	60	1	20	1	25	1	50	1	60	1	70	2	14	3	18
19	—	—	—	—	—	5	57	5	50	—	—	3	75	—	—	1	70	1	50	1	40	1	50	1	50	1	90	2	34	3	48
27	—	37	—	65	—	7	70	5	25	2	90	4	60	120	—	1	70	1	15	1	40	1	55	1	70	1	90	2	—	3	40
—	—	—	—	—	—	5	50	4	58	—	—	6	96	—	—	1	80	1	40	1	20	1	60	1	60	2	—	2	44	2	93
31	50	37	50	60	—	6	50	5	50	—	—	4	50	120	—	1	80	1	40	1	30	1	60	1	80	1	80	2	55	3	60
22	80	25	20	50	—	5	98	4	—	2	44	4	25	125	—	1	60	1	40	1	15	1	32	1	47	1	70	2	31	2	78
25	—	37	50	75	—	4	90	3	50	2	75	2	75	—	—	1	60	1	45	1	30	1	50	1	45	1	80	2	10	3	71
22	—	36	—	50	—	4	51	2	75	2	50	5	00	135	—	1	35	1	25	1	20	1	45	1	46	2	—	2	05	2	95
27	—	33	—	42	—	6	—	6	—	4	—	6	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	34	1	60	1	80	2	20	3	20
32	50	32	25	55	—	5	50	4	50	—	—	4	50	—	—	1	70	1	70	1	30	1	45	1	60	1	90	2	18	3	20
—	—	—	—	—	—	4	90	4	44	—	—	5	16	115	—	1	54	1	38	1	30	1	33	1	55	1	70	1	96	3	—

§ 2. In der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends ist der nur für die Anfahrt besetzter Kahn bestimmte und als solcher gekennzeichnete Platz von den anfahrenden Kähnen sofort nach dem Aussteigen der Fahrgäste wieder zu räumen.

§ 3. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September hat jeder Fährmann, der an der städtischen Ausladestelle bei Moschale Fahrgäste aufnehmen will, an den Sonnabenden von 1 Uhr mittags bis 9 Uhr abends und an den Sonntagen von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends von dem beaufsichtigenden Polizeibeamten gegen Vorzeigung seiner Legitimationskarte eine Nummer zu entnehmen. Hierbei ist dem Beamten die Höchstzahl der Personen anzugeben, die der Fährmann in seinem Kahn befördern kann; falls er bestellt ist, hat er die Bestellung schriftlich vorzuzeigen.

§ 4. Etwaige Fahrgäste haben sich während der im § 3 angegebenen Zeit zunächst an den Polizeibeamten zu wenden, der ihnen durch Aushändigung einer Nummer den mit derselben Nummer versehenen Fährmann zuweist.

§ 5. Jeder Fährmann ist verpflichtet, die ihm durch die Nummer zufallende Partie zu übernehmen. Er hat seine Nummer dem Fahrgäst auszuhändigen und vor der Abfahrt den Fahrpreis nach der Taxe zu vereinbaren.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 19. Juli 1907 in Kraft.

Lübbenau, den 21. Juni 1907.

Die Polizeiverwaltung.

Laufende Nr.	Na men der Städte	Laden - Preise.								Pro 1 Kilogramm								
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten- weizen- grüne		Buch- weizen- grüne	Hafer- grüne	Hirse	Kais (Kava) mittler	Kaffee		Java, mittlerer (roh)	Java, gelber in ge- brannten	Java, mittlerer in ge- brannten	Spei- se- salz	Schweine- schmalz (Hicfiges)		
		Weizen	Roggen	Grau- pe	Grüne	\$	\$	\$	\$	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	A.	
1.	Arnswalde . . . . .	35	30	37	28	50	50	35	35	2	40	—	—	3	30	20	1	70
2.	Calau . . . . .	30	24	40	—	40	60	40	33	2	40	—	—	3	—	20	1	20
3.	Cottbus . . . . .	31	29	50	45	43	54	37	45	2	30	—	—	3	20	19	1	80
4.	Grossen a. O. . . . .	32	30	45	—	40	60	30	40	2	20	—	—	3	20	20	1	60
5.	Tüstrin . . . . .	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
6.	Fünsterwalde . . . . .	38	29	35	37	40	55	35	50	2	10	—	—	2	80	20	1	40
7.	Först i. L. . . . .	36	27	40	40	45	55	35	60	2	—	—	—	3	10	20	1	60
8.	Frankfurt a. O. . . . .	37	27	34	26	38	45	42	40	2	60	3	—	2	90	19	1	50
9.	Friedeberg N.-M. . . . .	35	28	30	30	38	48	45	48	2	50	—	—	2	30	20	1	60
10.	Fürstenwalde a. Sp. . . . .	33	25	36	36	50	40	40	60	2	50	—	—	2	50	20	1	60
11.	Guben . . . . .	36	34	42	38	38	55	36	52	2	70	—	—	3	50	20	1	80
12.	Königsberg N.-M. . . . .	42	37	49	43	50	49	50	48	2	40	—	—	2	80	20	1	70
13.	Landsberg a. W. . . . .	37	31	45	27	45	45	37	50	2	50	—	—	2	80	20	1	60
14.	Luckau . . . . .	32	26	40	30	44	60	40	40	2	20	—	—	2	80	20	1	60
15.	Lübben N.-L. . . . .	40	31	45	43	22	25	18	40	2	20	—	—	2	80	20	1	70
16.	Schwiebus . . . . .	34	29	45	33	43	65	38	50	2	30	—	—	3	10	20	1	90
17.	Soldin . . . . .	38	33	40	30	43	48	48	50	2	40	—	—	2	90	20	1	30
18.	Sorau . . . . .	29	25	45	—	39	45	29	40	2	50	—	—	2	80	20	2	—
19.	Spremberg . . . . .	35	32	36	38	40	55	38	45	2	80	—	—	3	40	20	1	90
20.	Zielenzig . . . . .	36	30	36	30	30	40	32	34	3	60	—	—	2	80	20	1	60
21.	Züllichau . . . . .	32	25	31	26	34	55	30	35	1	70	—	—	2	60	20	1	65

## 576.

## Nachweitung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) guten Hafer, Heu und Rüstsstroh in den 17 Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den Monat Juni 1907.

Laufende Nr.	Na men der Hauptmarkorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Auf- schlage von fünf vom Hun- dert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.			Bemerkungen.
		guten Hafer Mt. Pf.	Heu Mt. Pf.	Rüsts- stroh Mt. Pf.				
1.	Arnswalde . . . . .	9 62	2 57	3 15	Arnswalde.			
2.	Calau . . . . .	10 55	4 20	3 15	Calau.			
3.	Cottbus . . . . .	10 40	2 89	2 36	Cottbus Stadt und Cottbus Land.			Zu 3. Für Heu und Rüstsstroh Handelspreise.
4.	Grossen a. O. . . . .	9 73	3 15	2 89	Grossen a. O.			Zu 4. Heupreis nach Erkun- digung.
5.	Frankfurt a. O. . . . .	10 61	3 30	3 30	Stadt Frankfurt a. O. und West-Sternberg.			Zu 6. Wie zu 3.
6.	Friedeberg N.-M. . .	9 98	3 15	3 68	Friedeberg N.-M.			Zu 9. Preise nach Erkun- digungen.
7.	Fürstenwalde . . . . .	10 55	2 42	2 31	Lebus.			Zu 13. Preise für Heu und Rüstsstroh nach Erkun- digungen.
8.	Guben . . . . .	11 08	3 94	2 76	Guben Stadt und Guben Land.			Zu 16. Wie zu 13.
9.	Königsberg N.-M. . .	9 98	2 18	3 15	Königsberg N.-M.			
10.	Landsberg a. W. . .	10 —	2 36	2 89	Landsberg a. W.			
11.	Luckau . . . . .	9 87	3 65	2 40	Luckau.			
12.	Lübben. . . . .	10 50	2 63	2 84	Lübben.			
13.	Soldin . . . . .	9 98	1 58	2 10	Soldin.			
14.	Sorau N.-L. . . . .	9 51	2 62	1 57	Sorau N.-L.			
15.	Spremberg . . . . .	11 03	3 15	3 15	Spremberg.			
16.	Zielenzig . . . . .	10 40	2 63	2 63	Ost-Sternberg.			
17.	Züllichau . . . . .	10 27	2 82	2 42	Züllichau-Schwiebus.			
Frankfurt a. O., den 30. Juni 1907.								
Der Regierungs-Präsident.								